

# TASKFORCE «Corona Massnahmen Kultur»

Stellungnahme vom 30. März 2020

zu den geplanten Richtlinien des BAK zur COVID-Verordnung Kultur (20.03.2020)

## 1. Koordination

- a. Es ist für die Kulturbranche elementar, dass alle Kantone diese Massnahmen umsetzen und einheitlich anwenden (Formular, Kriterien, Gesuchs- und Zahlungsmodalitäten, Berechnung des Ausfalls)
- b. In der Praxis ist die Abgrenzung der Ausfallentschädigung zum Erwerbsersatz (EO) sowie auch zu anderen Massnahmen oft unklar. Hier könnte und sollte die RL für Klarheit sorgen.
- c. Wer soll die Ausfallentschädigung einfordern? Der Veranstalter, die Künstlerin, die Agentur oder alle?
- d. Wie werden die Ausfallentschädigungen abgegrenzt von den Taggeldansprüchen und was soll zuerst eingefordert werden?
- e. Sollen Managements und Agenturen ihre Provision über die Einnahmen des Künstlers abrechnen oder selbst ein Taggeld einfordern?
- f. Für die Kommunikation und Koordination der Informationen braucht es eine Stelle, die alle Informationen bündelt und weitergibt. Eine Informationsseite mit FAQ für alle Betroffenen beim BAK oder PH wäre sehr notwendig. Die Verbände stehen dem BAK gerne zur Seite und informieren ihre Mitglieder über die aktuellen Entwicklungen. Dafür könnte das BAK/PH die Verbände mit einem wöchentlichen/halbwochentlichen Newsletter beliefern. Die Verbände können so ihre Mitglieder informieren und etwas Druck abfedern.
- g. Ausfallentschädigungen sollen auch von Kulturschaffenden, die private Kunstschulen führen oder Kurse anbieten (z.B. Tanz, Theater, Zirkus), eingefordert werden können. Ohne Ausfallentschädigung sind diese Betriebe wie Agenturen, Veranstalter etc. in ihrer Existenz gefährdet.

## 2. Berechtigte

- a. Die Unterscheidung von nichtgewinnorientierten und gewinnorientierten Veranstaltern und ihre Bedeutung mit Bezug auf die Massnahmen sollte in der RL klar darlegt werden
- b. Der Begriff «freischaffend» bezeichnet Kulturschaffende die in unterschiedlichen Arbeitsformen tätig sind (oft parallel). Sie haben entweder viele verschiedene befristete Arbeitsverträge und / oder sind selbstständigerwerbend tätig. Freischaffend ≠ selbstständigerwerbend. Es ist wichtig, dass auch in Not geratene Freischaffende

Soforthilfe beanspruchen können (also auch solche mit befristeten Arbeitsverträgen). Alles andere wäre für die Kulturbranche systemfremd.

- c. Die meisten Künstler\*innen und Autor\*innen sind (teil-)selbständig, viele werden aber wegen zu tiefem oder zu schwankendem Gewinn von den Steuerbehörden nicht als das akzeptiert und gelten als Hobbykünstler oder -autorinnen, auch wenn sie nach Definition gemäss Art. 6 Abs. 2 der Kulturförderungsverordnung des Bundes von 2011 hauptberuflich kunstschaftend sind (50% des Einkommens oder 50% der Arbeitszeit durch und für die freie Kunst). Sie müssen dennoch Soforthilfe und Ausfallentschädigung geltend machen können, was in den RL festzuhalten wäre.
- d. Künstler\*innen in Rente: Wie werden Kunstschaftende für ihre Ausfälle entschädigt bzw. im Notfall berücksichtigt, wenn sie AHV-Rente beziehen, dank ihres Kunstschaftens aber bisher keine EL benötigten und somit jetzt ohne künstlerische Aufträge empfindliche Einkommenseinbussen haben?
- e. Wir gehen davon aus, dass auch Fotograf\*innen, Journalist\*innen sowie Pressefotograf\*innen von der COVID-Verordnung Kultur erfasst sind (Kultursektor), und dass sie als Kulturschaftende sowohl Soforthilfe wie auch Ausfallentschädigung beantragen können (sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen). Ces catégories souffrent en effet énormément de la crise aussi ; beaucoup d'entre eux ont perdu tous leurs mandats du fait de l'annulation d'événements ou bien du ralentissement de la société. Ces catégories apportent beaucoup au secteur culturel en diffusant la culture ou bien en étant eux-mêmes des acteurs culturels indispensables dans le bon fonctionnement de la démocratie.

### 3. Schaden

- a. Welche Aufwände können bei Veranstaltungen als finanziellen Schaden geltend gemacht werden? Sind die Gagen der Künstler\*innen darin enthalten? Sind Unterschiede in der Berechnung zwischen verschobenen und abgesagten Veranstaltungen vorgesehen? Falls ja, welche?
- b. Wie können Ausfallentschädigungen für Erwerbsausfälle berechnet und beantragt werden, wenn diese aufgrund der spezifischen Arbeits- und Marktsituation nicht beziffert, sondern ggf. nur geschätzt werden können?
- c. Können auch weggefallene Engagements im Ausland abgerechnet werden? Das wäre zwingend notwendig, weil die Einnahmen aus dem Ausland ja auch in der Schweiz versteuert werden.
- d. Wie wird mit Engagements umgegangen, welche nach dem Verbot stattgefunden hätten aber aufgrund von Planungsunsicherheit abgesagt wurden? Wie können Festivals und Veranstalter mit der grossen Planungs- und Rechtsunsicherheit umgehen? Zu befürchten ist, dass alle Schäden, die ausserhalb eines Verbotes entstehen, nicht als Ausfall geltend gemacht werden können. Hier wäre eine Kulanzzeit vor und nach dem Verbot die beste Lösung: Auch für abgesagte Veranstaltungen, die nicht direkt in die Verbotszeit fallen, aber in die Wochen davor oder danach, sollen Ausfallentschädigung beantragt werden können

- e. Mittel- und längerfristige Schäden: Wie wird mit Engagements in Verhandlung umgegangen, welche aufgrund des Verbots nicht abgeschlossen wurden? Agenturen haben keine Anfragen mehr für dieses Jahr oder hängige Anfragen werden zurückgezogen. Es ist bereits jetzt klar: Der Ausfall für Agenturen und Veranstaltende wird einen Zeitraum von rund 6-12 Monaten nach Wegfall des Verbotes betreffen.
- f. Schadensberechnung bei nicht quantifizierbaren Ausfällen: Für Ausstellungen gibt es meistens keine Honorare, deren Ausfall man geltend machen kann. Wie viele Werke sie in einer Ausstellung hätten verkaufen können, die abgesagt wurde, oder wieviel später im Atelier an Käufer, die durch die Ausstellung zu ihnen gekommen wären, weiss man nicht. Da eine Autor\*in oft nur alle 3-4 Jahre ein Buch veröffentlicht, wirkt die verpasste Promotion des Buches aufgrund der Veranstaltungsverbote deutlich länger nach. Es ist praktisch unmöglich den Schaden zu beziffern.

#### **4. Laien**

In den Erläuterungen des EDI steht: "Die Abwicklung der Unterstützung erfolgt über die nationalen Verbände im jeweiligen Kulturbereich." Im Musikbereich scheint das Aufgleisen im Gange zu sein - die grossen Laienverbände im Bereich Jodel, die Chöre sowie der Blasmusiken sind in Kontakt mit dem BAK. Wie erfolgt der Einbezug der Laienverbände durch das BAK, wie stellt das BAK sicher, dass man alle Bereiche der Laienkultur einbezieht?

#### **5. Schnittstelle: Erwerbsersatz (EO)**

- a. Selbstständige Musikagenten und Künstlermanagerinnen sind keine «freischaffenden Künstlerinnen» dennoch fallen ihre Erwerbseinkünfte aufgrund abgesagter Veranstaltungen gänzlich weg. Wurde der Erwerbsersatz nach EO bewusst nicht auch für sie vorgesehen?
- b. Wie wird mit hypothetischen Ausfällen umgegangen: Wenn ein Künstler beispielsweise letztes Jahr keine Konzerte gespielt hat und dieses Jahr viele Konzerte wegfallen (Berechnungsbasis Taggeld ist das Vorjahr)?

**Ansprechpartner\*in für Rückfragen:**

Sandra Künzi, 076 338 23 43, [sandra.kuenzi@tpunkt.ch](mailto:sandra.kuenzi@tpunkt.ch)

Christoph Trummer, 078 737 01 73, [christoph.trummer@sonart.swiss](mailto:christoph.trummer@sonart.swiss)